

**Bekanntmachung
vom 22 December 2023**



TenneT Holding B.V.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Arnhem)

EUR 1.800.000 Nachrangige Bürgeranleihe-Westküstenleitung (die "Teilschuldverschreibungen")

ISIN DE000A1HKQE8

Gemäß den Vertragsbedingungen für die Nachrangige Bürgeranleihe Westküstenlinie wurde vereinbart, dass der Teilhabesatz (derzeit 3,82%) automatisch zum selben Zeitpunkt und im selben Verhältnis angepasst wird, wenn sich der Regulierte Eigenkapitalzinssatz (derzeit 6,91%) verändert. Der Regulierte Eigenkapitalzinssatz ist der von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) festgesetzte Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen.

Per 1. Januar 2024 beträgt der Regulierte Eigenkapitalzinssatz 5,07% (per 1. Januar 2019: 6,91%), so dass der Teilhabesatz von 3,82% auf 2,80% per 1. Januar 2024 anzupassen wäre.

Die Entscheidung der BNetzA wurde von verschiedenen Netzbetreibern einschließlich der TenneT TSO GmbH angefochten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte am 30. August 2023 entschieden, dass die BNetzA den Eigenkapitalzinssatz für die vierte Regulierungsperiode rechtsfehlerhaft ermittelt hat. Das Gericht ist der Auffassung, dass die BNetzA es versäumt hat, die von ihr ermittelte Marktrisikoprämie durch eine ergänzende Plausibilisierung weiter abzusichern.

Die BNetzA wurde vom Gericht verpflichtet, den Eigenkapitalzinssatz unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzulegen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde von der BNetzA allerdings vor dem Bundesgerichtshof angefochten, so dass die ursprüngliche Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes (5,07%) bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens wirksam bleibt.

Der Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 5,07% könnte demzufolge in naher Zukunft anzupassen sein. Um eine mehrfache Anpassung des Teilhabesatzes zu vermeiden, hat die TenneT Holding B.V. entschieden, den Teilhabesatz bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bei 3,82% zu belassen.

Der Teilhabesatz wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes angepasst.